

TE Bwvg Erkenntnis 2015/12/16 W156 2013785-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Entscheidungsdatum

16.12.2015

Norm

ASVG §113 Abs4

ASVG §410

ASVG §59 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 113 heute
2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 59 heute
2. ASVG § 59 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 59 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
4. ASVG § 59 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. ASVG § 59 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
7. ASVG § 59 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 59 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
9. ASVG § 59 gültig von 01.08.1998 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 59 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

11. ASVG § 59 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W156 2013785-1/22E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über den Vorlageantrag vom 13.10.2014 in Verbindung mit der Beschwerde vom 31.07.2014 von XXXX, XXXX, XXXX, vertreten durch Prof. Mag. Helmut Kröpfl, Rechtsanwalt in 8380 Jennersdorf, Eisenstädter Straße 1, gegen die Beschwerdeverentscheidung der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 03.10.2014 in Anwendung des § 414 ASVG Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Alexandra Krebitz als Einzelrichterin über den Vorlageantrag vom 13.10.2014 in Verbindung mit der Beschwerde vom 31.07.2014 von römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 , vertreten durch Prof. Mag. Helmut Kröpfl, Rechtsanwalt in 8380 Jennersdorf, Eisenstädter Straße 1, gegen die Beschwerdeverentscheidung der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 03.10.2014 in Anwendung des Paragraph 414, ASVG

A) zu Recht erkannt:

Der Beschwerde in Verbindung mit dem Vorlageantrag wird teilweise stattgegeben und dem Beschwerdeführer allgemeine Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge

1. hinsichtlich XXXX in Höhe von EUR 229,26 unter Anlastung eines Beitragszuschlages in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von EUR 44,15,1. hinsichtlich römisch 40 in Höhe von EUR 229,26 unter Anlastung eines Beitragszuschlages in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von EUR 44,15,
 2. hinsichtlich XXXX in Höhe von EUR 333,21 unter Anlastung eines Beitragszuschlages in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von EUR 73,43 und 2. hinsichtlich römisch 40 in Höhe von EUR 333,21 unter Anlastung eines Beitragszuschlages in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen von EUR 73,43 und
 3. hinsichtlich XXXX Beiträge in Höhe von EUR 23,88. hinsichtlich römisch 40 Beiträge in Höhe von EUR 23,88
- zur Nachentrichtung vorgeschrieben.

B) beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Dienstnehmerinnen des Beschwerdeführers XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXXX und XXXX wird gemäß § 28 Abs. 1 und 31 Abs. 1 VwGVG wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt. Das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Dienstnehmerinnen des Beschwerdeführers römisch 40 , römisch 40 , römisch

40 , römisch 40 , römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 31 Absatz eins, VwGVG wegen Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

C) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigC) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 02.07.2014 wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, die in der Anlage der Bezeichnung "Beitragsabrechnung aus GPLA" vom 23.12.2013 und dem bezughabenden Prüfbericht vom 27.12.2013 für den Prüfzeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 aufscheinenden Nachverrechnung Positionen für die dort angeführten Dienstnehmer und Zeiten, allgemeine Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorge in Gesamthöhe von € 8.003,33 unter Anlastung eines Beitragszuschlages gemäß § 113 Abs. 1 Z 4 ASVG im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG im Betrag von € 2.427,57, somit gesamt € 10.430,90 binnen 14 Tagen an die belangte Behörde zu entrichten.1. Mit Bescheid der Burgenländischen Gebietskrankenkasse vom 02.07.2014 wurde der Beschwerdeführer verpflichtet, die in der Anlage der Bezeichnung "Beitragsabrechnung aus GPLA" vom 23.12.2013 und dem bezughabenden Prüfbericht vom 27.12.2013 für den Prüfzeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 aufscheinenden Nachverrechnung Positionen für die dort angeführten Dienstnehmer und Zeiten, allgemeine Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen sowie Beiträge zur betrieblichen Vorsorge in Gesamthöhe von € 8.003,33 unter Anlastung eines Beitragszuschlages gemäß Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 4, ASVG im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG im Betrag von € 2.427,57, somit gesamt € 10.430,90 binnen 14 Tagen an die belangte Behörde zu entrichten.

Für die Dienstnehmerin XXXX wurde wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und rückwirkender Einbeziehung in die Pflichtversicherung eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamtFür die Dienstnehmerin römisch 40 wurde wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge und rückwirkender Einbeziehung in die Pflichtversicherung eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamt

€ 2.912,59 vorgeschrieben.

Für die Dienstnehmerin XXXX wurde ebenfalls wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen bei der Berechnung der Sozialversicherung und rückwirkender Einbeziehung in die Pflichtversicherung eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamtFür die Dienstnehmerin römisch 40 wurde ebenfalls wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen bei der Berechnung der Sozialversicherung und rückwirkender Einbeziehung in die Pflichtversicherung eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamt

€ 1.500,57 vorgeschrieben.

Für die Dienstnehmerin XXXX wurde wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen sowie wegen Nichtberücksichtigung der aliquoten Sonderzahlungen und Feiertagsarbeitsentgelte bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Dienstgeber und rückwirkende Einbeziehung in die Sozialversicherung (Zeitraum 11.04.2009 bis 17.04.2009) eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamt € 325,18 vorgeschrieben.Für die Dienstnehmerin römisch 40 wurde wegen Zugrundelegung falscher Beitragsgrundlagen sowie wegen Nichtberücksichtigung der aliquoten Sonderzahlungen und Feiertagsarbeitsentgelte bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch den Dienstgeber und rückwirkende Einbeziehung in die Sozialversicherung (Zeitraum 11.04.2009 bis 17.04.2009) eine Nachverrechnung in Höhe von insgesamt € 325,18 vorgeschrieben.

2. Mit Schreiben vom 31.07.2014 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin wird bezüglich der Dienstnehmerin XXXX ausgeführt, dass diese wahrheitswidrige Angaben getätigt habe. Die Stundenaufstellungen würden nicht mit den Tatsachen übereinstimmen, da von der Dienstnehmerin zu Unrecht Stunden ab 11:00 Uhr geschrieben worden seien, obwohl das Lokal des Beschwerdeführers erst um 14:00 Uhr geöffnet habe. Überdies habe die Dienstnehmerin zu keiner Zeit €2. Mit Schreiben vom 31.07.2014 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. Darin wird bezüglich der Dienstnehmerin römisch 40 ausgeführt, dass diese wahrheitswidrige Angaben getätigt habe.

Die Stundenaufstellungen würden nicht mit den Tatsachen übereinstimmen, da von der Dienstnehmerin zu Unrecht Stunden ab 11:00 Uhr geschrieben worden seien, obwohl das Lokal des Beschwerdeführers erst um 14:00 Uhr geöffnet habe. Überdies habe die Dienstnehmerin zu keiner Zeit €

1.100,-- netto verdient. Die berechtigte fristlose Entlassung der Dienstnehmerin durch den Beschwerdeführer habe diese zu derartigen falschen Aussagen veranlasst. Es existiere kein Beweis für die von der Dienstnehmerin angegebene Summe und erscheine ein derartiger Betrag auch wirklichkeitsfremd, da keine andere Dienstnehmerin €

1.100,-- netto verdient habe. Im August 2011 seien nur 8,5 Feiertagsstunden angefallen und nicht 14,5, denn es habe nur einen Feiertag gegeben. Im Oktober 2011 habe die Dienstnehmerin an keinem Feiertag gearbeitet. In der Zeit von 9/2010-12/2011 habe die Dienstnehmerin insgesamt 1806 Stunden Normalarbeitszeit und 19,5 Stunden Mehrarbeit verrichtet. Der Wiedereintritt der Dienstnehmerin habe am 26.09.2011 und nicht am 21.09.2011 stattgefunden, so dass sich die im Anhang ersichtliche richtige Abrechnung von Beiträgen gemäß der Friedmann Buchhaltung-KG ergäbe und ein Beschwerdebetrag von € 2.700,62.

Zur Dienstnehmerin XXXX wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgehe, dass eine kollektivvertragsgemäße Einstufung als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung bis 2 Jahre fachlich einschlägige Praxis mit dem dort vorgesehenen Entgelt vorzunehmen gewesen wäre. Es sei dem Bescheid kein Hinweis zu entnehmen, auf welcher Tatsachen- und Beweisbasis die belangte Behörde ihre diesbezügliche Annahme gründe. Tatsache sei, dass die Dienstnehmerin keinerlei einschlägige Praxis aufweisen könne und ferner diese dem Beschwerdeführer trotz Aufforderung hierzu, insbesondere Aufforderung entsprechende Urkunden beizubringen, nicht nachgewiesen habe, so dass diese Einstufung durch die belangte Behörde zu Unrecht erfolgt sei. Die Dienstnehmerin habe von 16.05.2001 bis 27.11.2011 nicht für den Beschwerdeführer gearbeitet und mit der Arbeitstätigkeit erst am 28.05.2011 begonnen. Weiters habe sie zu keinem Zeitpunkt € 1.100,-- netto erhalten. Die diesbezügliche Angabe sei ebenfalls auf die fristlose Entlassung der Dienstnehmerin durch den Beschwerdeführer zurückzuführen. Es ergebe sich ein Beschwerdebetrag von € 1.500,57. Zur Dienstnehmerin römisch 40 wurde vorgebracht, dass die belangte Behörde zu Unrecht davon ausgehe, dass eine kollektivvertragsgemäße Einstufung als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung bis 2 Jahre fachlich einschlägige Praxis mit dem dort vorgesehenen Entgelt vorzunehmen gewesen wäre. Es sei dem Bescheid kein Hinweis zu entnehmen, auf welcher Tatsachen- und Beweisbasis die belangte Behörde ihre diesbezügliche Annahme gründe. Tatsache sei, dass die Dienstnehmerin keinerlei einschlägige Praxis aufweisen könne und ferner diese dem Beschwerdeführer trotz Aufforderung hierzu, insbesondere Aufforderung entsprechende Urkunden beizubringen, nicht nachgewiesen habe, so dass diese Einstufung durch die belangte Behörde zu Unrecht erfolgt sei. Die Dienstnehmerin habe von 16.05.2001 bis 27.11.2011 nicht für den Beschwerdeführer gearbeitet und mit der Arbeitstätigkeit erst am 28.05.2011 begonnen. Weiters habe sie zu keinem Zeitpunkt € 1.100,-- netto erhalten. Die diesbezügliche Angabe sei ebenfalls auf die fristlose Entlassung der Dienstnehmerin durch den Beschwerdeführer zurückzuführen. Es ergebe sich ein Beschwerdebetrag von € 1.500,57.

Hinsichtlich der Dienstnehmerin XXXX wird vorgebracht, dass alle sonstigen Beitragsvorschreibungen, ausgenommen die Einstufung als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung bis 2 Jahre fachlich einschlägige Praxis, angefochten würde. Die Dienstnehmerin sei am 11.04.2011 fristlos entlassen worden, damit habe sie keinen Anspruch auf die seitens der belangten Behörde in Berechnung gezogenen Sonderzahlungen. Der entsprechende Beschwerdebetrag stelle sich daher entsprechend der Berechnung der Friedmann Buchhaltung-KG mit € Hinsichtlich der Dienstnehmerin römisch 40 wird vorgebracht, dass alle sonstigen Beitragsvorschreibungen, ausgenommen die Einstufung als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung bis 2 Jahre fachlich einschlägige Praxis, angefochten würde. Die Dienstnehmerin sei am 11.04.2011 fristlos entlassen worden, damit habe sie keinen Anspruch auf die seitens der belangten Behörde in Berechnung gezogenen Sonderzahlungen. Der entsprechende Beschwerdebetrag stelle sich daher entsprechend der Berechnung der Friedmann Buchhaltung-KG mit €

290,17 dar.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 03.10.2014 wurde der Beschwerde teilweise stattgegeben und dem Beschwerdeführer Beiträge in Gesamthöhe von € 7.445,91 unter Anlastung des Beitragszuschlages i. H.v. € 2.258,61 zur Entrichtung vorgeschrieben.

Zur Dienstnehmerin XXXX wurde ausgeführt, dass sich das Vorbringen des Beschwerdeführers nur auf Behauptungen stütze und in keiner Weise belegt worden sei. Auch seien keine eidesstattlichen Erklärungen beigefügt worden, aus

denen eine falsche Stundenaufzeichnung hervorgehen würde. Auch die Behauptung, dass die Dienstnehmerin nicht € 1.100,-- netto verdient habe, weil kein Beweis dafür vorliege, gehe nach Ansicht der belangten Behörde ins Leere, da auch nichts vorliege was das Gegenteil beweisen würde. Der Erhalt eines monatlichen Nettoverdienstes i.H.v. € 1.100,-- sei nicht lebensfremd, zumal der anzuwendende Kollektivvertrag ab dem 01.05.2011 einen Bruttomonatslohn i.H.v. € 1.434,-- ausweise. Auch das Vorbringen hinsichtlich des Wiedereintrittes der Dienstnehmerin am 26.09.2011 und nicht am 21.09.2011 sei vom Beschwerdeführer durch keine Unterlagen belegt worden, weshalb dem Vorbringen keine Folge zu leisten sei. Dem Beschwerdevorbringen werde keine Folge gegeben, weshalb der Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 2.912,59 dem Grunde und der Höhe nach aufrecht bleibe. Zur Dienstnehmerin römisch 40 wurde ausgeführt, dass sich das Vorbringen des Beschwerdeführers nur auf Behauptungen stütze und in keiner Weise belegt worden sei. Auch seien keine eidesstattlichen Erklärungen beigefügt worden, aus denen eine falsche Stundenaufzeichnung hervorgehen würde. Auch die Behauptung, dass die Dienstnehmerin nicht € 1.100,-- netto verdient habe, weil kein Beweis dafür vorliege, gehe nach Ansicht der belangten Behörde ins Leere, da auch nichts vorliege was das Gegenteil beweisen würde. Der Erhalt eines monatlichen Nettoverdienstes i.H.v. € 1.100,-- sei nicht lebensfremd, zumal der anzuwendende Kollektivvertrag ab dem 01.05.2011 einen Bruttomonatslohn i.H.v. € 1.434,-- ausweise. Auch das Vorbringen hinsichtlich des Wiedereintrittes der Dienstnehmerin am 26.09.2011 und nicht am 21.09.2011 sei vom Beschwerdeführer durch keine Unterlagen belegt worden, weshalb dem Vorbringen keine Folge zu leisten sei. Dem Beschwerdevorbringen werde keine Folge gegeben, weshalb der Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 2.912,59 dem Grunde und der Höhe nach aufrecht bleibe.

Zur Dienstnehmerin XXXX führte die belangte Behörde aus, dass von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid die in der Beschwerde angesprochene kollektivvertragliche Einstufung mit keinem Wort erwähnt worden sei. Vielmehr sei die Nachverrechnung aufgrund des vom Prüfer festgestellten Nettolohnes der Dienstnehmerin von € Zur Dienstnehmerin römisch 40 führte die belangte Behörde aus, dass von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid die in der Beschwerde angesprochene kollektivvertragliche Einstufung mit keinem Wort erwähnt worden sei. Vielmehr sei die Nachverrechnung aufgrund des vom Prüfer festgestellten Nettolohnes der Dienstnehmerin von €

1.100--, dessen Umrechnung in einen Bruttomonatslohn eine allgemeine Beitragsgrundlage i.H.v. € 1.390,-- ergeben habe, erfolgt. Dieser Betrag entspreche dem Monatslohn laut Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, Service 1.4. Restaurantfachkraft mit Lehrabschlussprüfung. Ein Zeugnis über die absolvierte Prüfung sei dem Prüfer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vorgelegt worden, weshalb die Nachverrechnung daher zu Recht erfolgt sei. Hinsichtlich des vom Beschwerdeführer behaupteten Beschäftigungsbeginns am 28.05.2011 und nicht bereits am 16.05.2011 wurde ausgeführt, dass dieses Vorbringen durch keine Unterlagen belegt worden sei. Dem Beschwerdevorbringen wurde daher nicht Folge gegeben und der Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 1.500,57 bleibe dem Grunde und der Höhe nach voll inhaltlich aufrecht.

Zur Dienstnehmerin XXXX wurde ausgeführt, dass die in der Beschwerde vorgebrachte fristlose Entlassung durch keine Unterlagen oder Schriftstücke untermauert worden sei, weshalb hinsichtlich dieses Vorbringens von einer Schutzbehauptung ausgegangen werde. Der Beschwerde sei zu entnehmen, dass die Dienstnehmerin im Kalenderjahr 2009 keine Feiertagsarbeitsstunden verrichtet habe und das Beschäftigungsende mit 11.04.2009 und nicht erst mit 17.04.2009 anzunehmen sei. Dem sei entgegenzuhalten, dass die im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben getroffene Feststellungen betreffend Feiertagsarbeitsstunden anhand der im Zuge der Prüfung vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen getroffen worden seien und diese in der Schlussbesprechung vom 17.06.2013 vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden seien. Laut damals vorgelegter Arbeitsaufzeichnungen habe die Dienstnehmerin im Kalenderjahr insgesamt 6 Feiertagsarbeitsstunden verrichtet. Ebenfalls anhand der vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen sei festgestellt worden, dass das tatsächliche Beschäftigungsende der 17.04.2009 und nicht der 11.04.2009 gewesen sei. Dem Beschwerdevorbringen sei daher ebenfalls keine Folge zu geben und der Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € Zur Dienstnehmerin römisch 40 wurde ausgeführt, dass die in der Beschwerde vorgebrachte fristlose Entlassung durch keine Unterlagen oder Schriftstücke untermauert worden sei, weshalb hinsichtlich dieses Vorbringens von einer Schutzbehauptung ausgegangen werde. Der Beschwerde sei zu entnehmen, dass die Dienstnehmerin im Kalenderjahr 2009 keine Feiertagsarbeitsstunden verrichtet habe und das Beschäftigungsende mit 11.04.2009 und nicht erst mit 17.04.2009 anzunehmen sei. Dem sei entgegenzuhalten, dass die im Rahmen der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben getroffene Feststellungen betreffend Feiertagsarbeitsstunden anhand der im Zuge der Prüfung vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen getroffen worden seien

und diese in der Schlussbesprechung vom 17.06.2013 vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden seien. Laut damals vorgelegter Arbeitsaufzeichnungen habe die Dienstnehmerin im Kalenderjahr insgesamt 6 Feiertagsarbeitsstunden verrichtet. Ebenfalls anhand der vorgelegten Arbeitsaufzeichnungen sei festgestellt worden, dass das tatsächliche Beschäftigungsende der 17.04.2009 und nicht der 11.04.2009 gewesen sei. Dem Beschwerdevorbringen sei daher ebenfalls keine Folge zu geben und der Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 325,18 bleibe dem Grunde sowie der Höhe nach aufrecht.

4. Mit Schreiben vom 13.10.2014 beantragte der Beschwerdeführer die Vorlage der Beschwerde das Bundesverwaltungsgericht.

5. Mit Schreiben vom 30.10.2014 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Vorlageantrag und Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

6. Mit Schreiben vom 11.12.2014 wurde der Beschwerdeführer zur Stellungnahme des Vorlageschreibens der belangten Behörde aufgefordert.

7. Mit Schreiben vom 16.01.2015 anerkannte der Beschwerdeführer die Nachverrechnung von 7 Dienstnehmerinnen und hielt die Beschwerde lediglich hinsichtlich der 3 obengenannten Dienstnehmerinnen aufrecht.

Ergänzend wurde zur Dienstnehmerin XXXX ausgeführt, dass diese vorerst fristlos entlassen worden sei und diese Entlassung - um sich einen kostenintensiven Prozess zu ersparen - im Wege einer Einigung mit der Arbeiterkammer in eine einvernehmliche Auflösung umgewandelt worden sei. Die fristlose Entlassung sei erfolgt, weil sich die Dienstnehmerin "in die eigene Tasche wirtschaftete", was sich durch Videoaufzeichnungen nachweisen lassen habe. Die fristlose Entlassung sei aus Sicht des Beschwerdeführers der Grund dafür gewesen, derartige falsche Angaben zu machen. Ergänzend wurde zur Dienstnehmerin römisch 40 ausgeführt, dass diese vorerst fristlos entlassen worden sei und diese Entlassung - um sich einen kostenintensiven Prozess zu ersparen - im Wege einer Einigung mit der Arbeiterkammer in eine einvernehmliche Auflösung umgewandelt worden sei. Die fristlose Entlassung sei erfolgt, weil sich die Dienstnehmerin "in die eigene Tasche wirtschaftete", was sich durch Videoaufzeichnungen nachweisen lassen habe. Die fristlose Entlassung sei aus Sicht des Beschwerdeführers der Grund dafür gewesen, derartige falsche Angaben zu machen.

Richtig sei, dass diese im August 2011 nur 8,5 Feiertagsstunden verrichtet habe und dies nachvollziehbar sei, weil es im August nur einen Feiertag gegeben habe. Es hätten sich 19,5 Mehrstunden ergeben und der Wiedereintritt der Dienstnehmerin habe am 26.09.2011 und nicht am 21.09.2011 stattgefunden. Die Dienstnehmerin habe weiters 14 Tage Urlaub konsumiert. In diesem Zusammenhang erlaube sich der Beschwerdeführer von der Dienstnehmerin eigenhändig unterschriebene Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die Monate Oktober 2011 bis Dezember 2011 sowie eigenhändig unterschriebene Stundenaufzeichnungen betreffend die Monate August 2010 bis Dezember 2010 zur Vorlage zu bringen. Aus den noch vorzulegenden bzw. bereits vorgelegten Unterlagen ergebe sich, dass bei der Dienstnehmerin von einer Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung von € 956,63 und von einem Normalbezug von € 933,38 brutto ausgegangen worden sei und ein Nettobetrag von € 787,98 zur Auszahlung gelangt sei. Es sei nunmehr urkundlich von der Dienstnehmerin unterfertigt belegt, dass die Dienstnehmerin keineswegs einen Betrag von € 1100,- netto ins verdienen gebracht habe, was im Übrigen mit sämtlichen Gehältern allen diesen Verfahren angesprochenen Dienstnehmern im Einklang stehe.

Hinsichtlich der Dienstnehmerin XXXX wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass diese ebenfalls aufgrund von Malversationen fristlos entlassen habe werden müssen und ebenfalls die Entlassung in eine einvernehmliche Auflösung umgewandelt worden sei. Als Beweisurkunden für die falschen Angaben werden vom Beschwerdeführer auch hinsichtlich dieser Dienstnehmerin die entsprechenden, von der betreffenden Dienstnehmerin unterfertigten Lohn- und Gehaltsabrechnungen betreffend die Monate Mai 2011 bis Dezember 2011 zur Vorlage gebracht. Weiters wurde angeführt dass die Dienstnehmerin erst am 28.05.2011 mit der Arbeitstätigkeit begonnen habe. Entsprechend den beigelegten Berechnungen des Buchhalters stelle sich daher ein zu Unrecht berechnet der Betrag seitens der belangten Behörde i.H.v. € 1.500,57 dar. Zu den beiden obengenannten Dienstnehmerinnen sei abschließend auszuführen, dass es sich durch die eigenhändig unterfertigten Unterlagen i.V.m. den vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen ergebe, dass die Lohnauszahlung aller Mitarbeiter jeweils mit dem Betrag erfolgten, der auf dem Lohnzettel vermerkt sei. Hinsichtlich der Dienstnehmerin römisch 40 wurde vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass diese ebenfalls aufgrund von Malversationen fristlos entlassen habe werden müssen und ebenfalls die Entlassung in

eine einvernehmliche Auflösung umgewandelt worden sei. Als Beweisurkunden für die falschen Angaben werden vom Beschwerdeführer auch hinsichtlich dieser Dienstnehmerin die entsprechenden, von der betreffenden Dienstnehmerin unterfertigten Lohn- und Gehaltsabrechnungen betreffend die Monate Mai 2011 bis Dezember 2011 zur Vorlage gebracht. Weiters wurde angeführt dass die Dienstnehmerin erst am 28.05.2011 mit der Arbeitstätigkeit begonnen habe. Entsprechend den beigelegten Berechnungen des Buchhalters stelle sich daher ein zu Unrecht berechnet der Betrag seitens der belangten Behörde i.H.v. € 1.500,57 dar. Zu den beiden obengenannten Dienstnehmerinnen sei abschließend auszuführen, dass es sich durch die eigenhändig unterfertigten Unterlagen in Verbindung mit den vorgelegten eidesstattlichen Erklärungen ergebe, dass die Lohnauszahlung aller Mitarbeiter jeweils mit dem Betrag erfolgen, der auf dem Lohnzettel vermerkt sei.

Zur Dienstnehmerin XXXX wird angeführt dass das Dienstverhältnis vom Beschwerdeführer am 11.04.2009 berechtigt vorzeitig aufgelöst worden sei, da die Dienstnehmerin ohne Angabe eines Grundes nicht mehr zum Dienst erschienen sei. Es sei daher der Betrag von € 290,17 als Nachverrechnung nicht berechtigt. Richtig sei, dass hinsichtlich der fristlosen Entlassung bzw. des unberechtigten vorzeitigen Austritts der Dienstnehmerin keine Unterlagen der Schriftstücke zur Verfügung stünden, dies deshalb, da die Dienstnehmerin nicht mehr zum Dienst erscheinen erschienen sei und ihr aus diesem Grund keinerlei schriftliche Entlassung überreicht werden habe können. Zur Dienstnehmerin römisch 40 wird angeführt dass das Dienstverhältnis vom Beschwerdeführer am 11.04.2009 berechtigt vorzeitig aufgelöst worden sei, da die Dienstnehmerin ohne Angabe eines Grundes nicht mehr zum Dienst erschienen sei. Es sei daher der Betrag von € 290,17 als Nachverrechnung nicht berechtigt. Richtig sei, dass hinsichtlich der fristlosen Entlassung bzw. des unberechtigten vorzeitigen Austritts der Dienstnehmerin keine Unterlagen der Schriftstücke zur Verfügung stünden, dies deshalb, da die Dienstnehmerin nicht mehr zum Dienst erscheinen erschienen sei und ihr aus diesem Grund keinerlei schriftliche Entlassung überreicht werden habe können.

Es ergebe sich daher ein seitens der belangten Behörde zu Unrecht nachverrechneter Betrag von € 4.491,36.

Gemäß § 59 Abs. 1 ASVG können dem Beschwerdeführer Verzugszinsen nachgesehen werden, wenn die Berichtigung dieser seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen bzw. seine wirtschaftliche Situation beeinträchtigen würde. Der Beschwerdeführer habe im Jahr 2013 nur einen Gewinn von € 16.074,65, sohin ein monatliches Einkommen von € 1.339,54 erwirtschaftet bzw. werde auch gemäß beiliegender Bestätigung des Buchhalters Martin Friedmann im Jahr 2014, da auch von Hochwasserschäden betroffen, ein Verlust eintreten. Aus den vorgelegten Urkunden ergebe sich, dass die Bezahlung von Verzugszinsen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers übersteige, weshalb beantragt werde, sämtliche Verzugszinsen nachzusehen. Es sei außerdem von der belangten Behörde nicht dargelegt worden, welcher konkrete Zinssatz bis zu welchem Zeitpunkt zur Verrechnung gelangt sei, weshalb dem Bescheid hinsichtlich der Zinsen ein Begründungsmangel anhaftet. Weiters rechtfertige die aus Sicht des Beschwerdeführers unangemessen lange Prüfdauer von zweieinhalb Jahren ein Nachsehen der Verzugszinsen. Gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG können dem Beschwerdeführer Verzugszinsen nachgesehen werden, wenn die Berichtigung dieser seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigen bzw. seine wirtschaftliche Situation beeinträchtigen würde. Der Beschwerdeführer habe im Jahr 2013 nur einen Gewinn von € 16.074,65, sohin ein monatliches Einkommen von € 1.339,54 erwirtschaftet bzw. werde auch gemäß beiliegender Bestätigung des Buchhalters Martin Friedmann im Jahr 2014, da auch von Hochwasserschäden betroffen, ein Verlust eintreten. Aus den vorgelegten Urkunden ergebe sich, dass die Bezahlung von Verzugszinsen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers übersteige, weshalb beantragt werde, sämtliche Verzugszinsen nachzusehen. Es sei außerdem von der belangten Behörde nicht dargelegt worden, welcher konkrete Zinssatz bis zu welchem Zeitpunkt zur Verrechnung gelangt sei, weshalb dem Bescheid hinsichtlich der Zinsen ein Begründungsmangel anhaftet. Weiters rechtfertige die aus Sicht des Beschwerdeführers unangemessen lange Prüfdauer von zweieinhalb Jahren ein Nachsehen der Verzugszinsen.

Beantragt wurde weiters für den Fall der Abweisung der Beschwerde hinsichtlich Kapital und Zinsen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

8. Am 20.01.2015 übermittelte der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsgericht die oben erwähnten eigenhändig unterfertigte Stundenaufstellungen der betreffenden Dienstnehmerinnen.

9. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die in der Beschwerde und der Stellungnahme vom 16.01.2015 angeführten eidesstattlichen Erklärungen betreffend XXXX sowie

die angeführten Berechnungen des Buchhalters XXXX für die noch von der Beschwerde umfassten Dienstnehmerinnen zu übermitteln.9. Mit Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.03.2015 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, die in der Beschwerde und der Stellungnahme vom 16.01.2015 angeführten eidesstaatlichen Erklärungen betreffend römisch 40 sowie die angeführten Berechnungen des Buchhalters römisch 40 für die noch von der Beschwerde umfassten Dienstnehmerinnen zu übermitteln.

10. Am 17.03.2015 wurden dem Bundesverwaltungsgericht vom Beschwerdeführer neu erstellte eidesstaatliche Erklärungen von XXXX, XXXX und XXXX, jeweils vom 16.03.2015, übermittelt, da er der Meinung gewesen sei, diese mit der Beschwerde an die belangte Behörde mitübersandt zu haben und nun nicht erklärbar sei, wo sich die ursprünglichen eidesstaatlichen Erklärungen befinden würden. Weiters wurden dem Bundesverwaltungsgericht die Berechnungen des Buchhalters XXXX vorgelegt.10. Am 17.03.2015 wurden dem Bundesverwaltungsgericht vom Beschwerdeführer neu erstellte eidesstaatliche Erklärungen von römisch 40 , römisch 40 und römisch 40 , jeweils vom 16.03.2015, übermittelt, da er der Meinung gewesen sei, diese mit der Beschwerde an die belangte Behörde mitübersandt zu haben und nun nicht erklärbar sei, wo sich die ursprünglichen eidesstaatlichen Erklärungen befinden würden. Weiters wurden dem Bundesverwaltungsgericht die Berechnungen des Buchhalters römisch 40 vorgelegt.

11. Am 25.03.2015 wurden der belangten Behörde die Stellungnahmen des Beschwerdeführers übermittelt und die belangte Behörde zu Stellungnahme aufgefordert.

12. In der Stellungnahme der belangten Behörde vom 14.04.2015 führte diese aus, dass sie ihre bisher getätigten Ausführungen in Bezug auf die noch strittigen Angelegenheiten aufrecht halte.

Zusätzlich werde ausgeführt, dass weder Feiertags- noch Mehrarbeitsentgelte in der Nachverrechnung der Sozialversicherungsbeträge betreffend XXXX inkludiert seien. Bei insgesamt 1806 Stunden geleisteter Normalarbeitszeit im Zeitraum von September 2010 bis Dezember 2011 ergebe sich für die belangte Behörde eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von jedenfalls mehr als 20 Stunden pro Woche. Die belangte Behörde bleibe auch bei der Ansicht, dass der Wiedereintritt von XXXX am 21.09.2011 stattfand und der Beginn der Tätigkeit von XXXX der 16.05.2011 gewesen sei. Die den abgeschlossenen Vergleichen angeführten Beschäftigungszeiträume seien für die belangte Behörde für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Feststellung des Sachverhalts nicht relevant, weil die belangte Behörde nicht an den Inhalt eines zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin vor der Arbeiterkammer geschlossenen Vergleichs gebunden sei. Zusätzlich werde ausgeführt, dass weder Feiertags- noch Mehrarbeitsentgelte in der Nachverrechnung der Sozialversicherungsbeträge betreffend römisch 40 inkludiert seien. Bei insgesamt 1806 Stunden geleisteter Normalarbeitszeit im Zeitraum von September 2010 bis Dezember 2011 ergebe sich für die belangte Behörde eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von jedenfalls mehr als 20 Stunden pro Woche. Die belangte Behörde bleibe auch bei der Ansicht, dass der Wiedereintritt von römisch 40 am 21.09.2011 stattfand und der Beginn der Tätigkeit von römisch 40 der 16.05.2011 gewesen sei. Die den abgeschlossenen Vergleichen angeführten Beschäftigungszeiträume seien für die belangte Behörde für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung und Feststellung des Sachverhalts nicht relevant, weil die belangte Behörde nicht an den Inhalt eines zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin vor der Arbeiterkammer geschlossenen Vergleichs gebunden sei.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringe, dass die falschen Angaben der oben genannten Dienstnehmerinnen aufgrund der fristlosen Entlassungen erfolgt seien, so sei dem entgegen zu halten, dass die gegenseitigen arbeitsrechtlichen Ansprüche bereits durch den vor der Arbeiterkammer geschlossenen Vergleich bereinigt worden seien.

Es sei weiters sehr wohl lebensnah, dass die beiden genannten Dienstnehmerinnen einen Nettobetrag von € 1.100,-- erhalten hätten, denn bestimmte Dienstnehmer würden sich durch persönliches Verhandlungsgeschick durchaus in dieser Höhe liegendes Entgelt aushandeln können, zumal es sich im kollektivvertraglichen Rahmen halte. Das in den Lohn/Gehaltsabrechnungen ausgewiesene Entgelt bewiese jedenfalls nicht die Höhe des tatsächlich in bar bezogenen Entgelts. Diese Beträgen würden unter dem kollektivvertraglichen Mindestlohn liegen, weshalb eine Nachverrechnung jedenfalls notwendig gewesen wäre. Den eigenhändig unterschriebenen Stundenaufzeichnungen sind von Seiten der belangten Behörde nicht zu viel Aussagekraft beizumessen, da diese während eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses unterzeichnet worden seien.

Zu den eidesstaatlichen Erklärungen sei auszuführen, dass diese nichts an den bisherigen Feststellungen ändern würden. Zu den Erklärungen von XXXX und XXXX sei anzuführen, dass der Beginn ihrer Beschäftigungen außerhalb des

prüfungsrelevanten Zeitraumes liege und diese kein Beweis für Lohnauszahlungen und tatsächliche Arbeitszeiten im prüfungsrelevanten Zeitraum darstellen würden. Außerdem sei anzuführen, dass eine bestätigte Öffnungszeit nichts mit dem tatsächlichen Arbeitsbeginn zu tun habe. Der eidesstaatlichen Erklärung von XXXX sei auch deswegen keine allzu große Beweiskraft zu entnehmen, da sich diese selbst als Vertrauensperson des Dienstgebers deklariert habe und somit der Sphäre des Dienstgebers zuzurechnen sei. Zu den eidesstaatlichen Erklärungen sei auszuführen, dass diese nichts an den bisherigen Feststellungen ändern würden. Zu den Erklärungen von römisch 40 und römisch 40 sei anzuführen, dass der Beginn ihrer Beschäftigungen außerhalb des prüfungsrelevanten Zeitraumes liege und diese kein Beweis für Lohnauszahlungen und tatsächliche Arbeitszeiten im prüfungsrelevanten Zeitraum darstellen würden. Außerdem sei anzuführen, dass eine bestätigte Öffnungszeit nichts mit dem tatsächlichen Arbeitsbeginn zu tun habe. Der eidesstaatlichen Erklärung von römisch 40 sei auch deswegen keine allzu große Beweiskraft zu entnehmen, da sich diese selbst als Vertrauensperson des Dienstgebers deklariert habe und somit der Sphäre des Dienstgebers zuzurechnen sei.

Ein Beschäftigungsende von XXXX am 11.04.2009 statt am 17.04.2009 habe vom Beschwerdeführer bis zum jetzigen Zeitpunkt durch keinerlei Unterlagen belegt werden können. Ein Beschäftigungsende von römisch 40 am 11.04.2009 statt am 17.04.2009 habe vom Beschwerdeführer bis zum jetzigen Zeitpunkt durch keinerlei Unterlagen belegt werden können.

Hinsichtlich der Bezugszinsen werde angeführt, dass diese einen Annex zum Anspruch in der Hauptsache darstellen und eine gesonderte Bekämpfung der Verzugszinsen nicht vorgesehen sei. Eine Herabsetzung komme nicht in Betracht, da die vorgelegte Einnahmen-/Ausgabenrechnung keine Gewinn- und Verlustrechnung enthalte und diese nicht aussagekräftig genug erscheine, um die Möglichkeit einer konkreten wirtschaftlichen Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers beurteilen zu können.

Weiters könne nicht von einer unangemessen langen Prüfdauer von zweieinhalb Jahren die Rede sein.

13. Am 03.08.2015 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die belangte Behörde um Übermittlung der Neuberechnung betreffend XXXX anhand der mit Schreiben vom 25.03.2015 übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen beginnend mit dem 26.09.2011 unter Zugrundelegung der kollektivvertraglichen Gehaltsgrundlagen, der Neuberechnung betreffend XXXX anhand der mit Schreiben vom 25.03.2015 übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen beginnend mit dem 28.05.2011 unter Zugrundelegung der kollektivvertraglichen Gehaltsgrundlagen sowie der Arbeitszeitaufzeichnungen aus der GPLA, die der Nachverrechnung betreffend XXXX zugrunde gelegt wurden. Hinsichtlich der (Neu)berechnung wurde um nachvollziehbare Beschreibung der Berechnungsgrundlagen und Berechnungsschritte sowie Darstellung der bereits geleisteten Sozialversicherungsbeiträge unter Einbeziehung der durch den Steuerberater des Beschwerdeführer erstellen Nachverrechnung ersucht. Weiters wurde um Berechnung des Beitragszuschlages im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen ersucht. 13. Am 03.08.2015 ersuchte das Bundesverwaltungsgericht die belangte Behörde um Übermittlung der Neuberechnung betreffend römisch 40 anhand der mit Schreiben vom 25.03.2015 übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen beginnend mit dem 26.09.2011 unter Zugrundelegung der kollektivvertraglichen Gehaltsgrundlagen, der Neuberechnung betreffend römisch 40 anhand der mit Schreiben vom 25.03.2015 übermittelten Arbeitszeitaufzeichnungen beginnend mit dem 28.05.2011 unter Zugrundelegung der kollektivvertraglichen Gehaltsgrundlagen sowie der Arbeitszeitaufzeichnungen aus der GPLA, die der Nachverrechnung betreffend römisch 40 zugrunde gelegt wurden. Hinsichtlich der (Neu)berechnung wurde um nachvollziehbare Beschreibung der Berechnungsgrundlagen und Berechnungsschritte sowie Darstellung der bereits geleisteten Sozialversicherungsbeiträge unter Einbeziehung der durch den Steuerberater des Beschwerdeführer erstellen Nachverrechnung ersucht. Weiters wurde um Berechnung des Beitragszuschlages im Ausmaß der gesetzlichen Verzugszinsen ersucht.

14. Mit Schreiben vom 17.09.2015 übermittelte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht Berechnungen bezüglich der obgenannten Dienstnehmerinnen unter Darlegung der Berechnungsgrundlagen und Berechnungsschritte sowie die Zusammensetzung der Verzugszinsen, welche gesetzeskonform berechnet worden seien.

15. Am 11.11.2015 gelangte die Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.09.2015 ins Parteiengehör des Beschwerdeführers und wurde diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben.

16. Am 25.11.2015 langte beim Bundesverwaltungsgericht die Stellungnahme des Beschwerdeführers ein, in der dieser

ausführte, dass die in der Stellungnahme der belangten Behörde vom 17.09.2015 ausgeführten erfolgten Nachverrechnung akzeptieren würde, insbesondere da diese auf Basis der kollektivvertraglichen Entlohnung erfolgt sei. Es werde ersucht, von einer Verzugszinsnachverrechnung Abstand zu nehmen, dies aus den bereits in der Stellungnahme vom 16.01.2015 dargelegten Gründen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Über den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2011 wurde beim Beschwerdeführer eine gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) durchgeführt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 02.07.2014 wurden anhand der Ergebnisse dieser Prüfung Melde- und Beitragsdifferenzen betreffend den Beschäftigungsverhältnissen von 16 Dienstnehmerinnen festgestellt und ein Nachverrechnungsbetrag unter Anlastung eines Beitragszuschlags festgesetzt.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens anerkannte der Beschwerdeführer die noch in der Beschwerde bestrittene Nachverrechnung von sieben Dienstnehmerinnen und hielt die Beschwerde lediglich hinsichtlich den Dienstnehmerinnen XXXX, XXXX und XXXX aufrecht. Im Laufe des Beschwerdeverfahrens anerkannte der Beschwerdeführer die noch in der Beschwerde bestrittene Nachverrechnung von sieben Dienstnehmerinnen und hielt die Beschwerde lediglich hinsichtlich den Dienstnehmerinnen römisch 40, römisch 40 und römisch 40 aufrecht.

XXXX, Versicherungsnummer (VSNR) XXXX, war von 01.09.2009 bis 03.09.2011 sowie von 26.09.2011 bis 31.12.2011 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 30 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, 4.1. Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso. Sie arbeitete im September 2011 31,5 Stunden, im Oktober 2011 135 Stunden, im November 2011 144 Stunden (davon 9 Stunden an einem Feiertag) und im Dezember 2011 135 Stunden (davon 8 Stunden an einem Feiertag). Der Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 933,38 heran und zahlte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum € 2.893,48 an Sozialversicherungsbeiträgen und einen Betrag von € 2.597,23 als Beitrag zur betrieblichen Vorsorge. römisch 40, Versicherungsnummer (VSNR) römisch 40, war von 01.09.2009 bis 03.09.2011 sowie von 26.09.2011 bis 31.12.2011 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 30 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, 4.1. Keller-, Schank-, Buffethilfe mit Inkasso. Sie arbeitete im September 2011 31,5 Stunden, im Oktober 2011 135 Stunden, im November 2011 144 Stunden (davon 9 Stunden an einem Feiertag) und im Dezember 2011 135 Stunden (davon 8 Stunden an einem Feiertag). Der Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 933,38 heran und zahlte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum € 2.893,48 an Sozialversicherungsbeiträgen und einen Betrag von € 2.597,23 als Beitrag zur betrieblichen Vorsorge.

XXXX, VSNR XXXX, war von 28.05.2011 bis 31.12.2011 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 30 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, Service 1.5. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis. Sie arbeitete im Mai 2011 23 Stunden, im Juni 2011 138 Stunden (davon 26 Stunden an drei Feiertagen), im Juli 2011 150 Stunden, im August 2011 130,5 Stunden (davon 10 Stunden an einem Feiertag), im September 2011 145,5 Stunden, im Oktober 2011 72 Stunden und konsumierte 60 Stunden Urlaub, im November 2011 134,5 Stunden und im Dezember 2011 147 Stunden (davon 16,5 Stunden an zwei Feiertagen). Der Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 955,88 heran und zahlte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum € 1.136,36 an Sozialversicherungsbeiträgen und einen Betrag von € 6.967,23 als Beitrag zur betrieblichen Vorsorge. römisch 40, VSNR römisch 40, war von 28.05.2011 bis 31.12.2011 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 30 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, Service 1.5. Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, nach 2 Jahren fachlich einschlägiger Praxis. Sie arbeitete im Mai 2011 23 Stunden, im Juni 2011 138 Stunden (davon 26 Stunden an drei Feiertagen), im Juli 2011 150 Stunden, im August 2011 130,5 Stunden (davon 10 Stunden an einem Feiertag), im September 2011 145,5 Stunden, im Oktober 2011 72 Stunden und konsumierte 60 Stunden Urlaub, im November 2011 134,5 Stunden und im Dezember 2011 147 Stunden (davon 16,5 Stunden an zwei Feiertagen). Der

Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 955,88 heran und zahlte im verfahrensgegenständlichen Zeitraum € 1.136,36 an Sozialversicherungsbeiträgen und einen Betrag von € 6.967,23 als Beitrag zur betrieblichen Vorsorge.

XXXX, VSNR XXXX, war von 01.01.2009 bis 11.04.2009 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers tätig. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 20 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, Service 1.4. Restaurantfachkraft mit Lehrabschlussprüfung. Der Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 577,50 heran. römisch 40, VSNR römisch 40, war von 01.01.2009 bis 11.04.2009 Dienstnehmerin des Beschwerdeführers tätig. Sie war als Kellnerin im Ausmaß von 20 Wochenstunden tätig. Das Beschäftigungsverhältnis unterlag dem Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter, Service 1.4. Restaurantfachkraft mit Lehrabschlussprüfung. Der Beschwerdeführer zog für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von € 577,50 heran.

2. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich auch dem Akteninhalt, insbesondere den Bescheiden der belangten Behörde, der Beschwerde, den vom Beschwerdeführer vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen, den Unterlagen der durchgeführten GPLA, dem Schriftverkehr im gesamten Verfahren und den sonstigen im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen.

Dass XXXX, XXXX und XXXX Dienstnehmerinnen des Beschwerdeführers waren, ist unstrittig. Dass römisch 40, römisch 40 und römisch 40 Dienstnehmerinnen des Beschwerdeführers waren, ist unstrittig.

Der Zeitraum der Beschäftigung der Dienstnehmerinnen XXXX und XXXX, insbesondere der strittige Arbeitsbeginn, ergibt sich aus den gleichbleibenden Angaben des Beschwerdeführers, welche durch die von den jeweiligen Dienstnehmerinnen unterfertigten Arbeitszeitaufzeichnungen sowie die vom Beschwerdeführer vorgelegten eidesstaatlichen Erklärungen hinsichtlich der Öffnungszeiten des Geschäftslokals des Beschwerdeführers gestützt werden. Die belangte Behörde konnte nicht aufzeigen, weshalb die vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen als nicht richtig beurteilt werden sollten und besteht auch sonst kein Grund an der Richtigkeit der darin getätigten Angaben zu zweifeln. Der Zeitraum der Beschäftigung der Dienstnehmerinnen römisch 40 und römisch 40, insbesondere der strittige Arbeitsbeginn, ergibt sich aus den gleichbleibenden Angaben des Beschwerdeführers, welche durch die von den jeweiligen Dienstnehmerinnen unterfertigten Arbeitszeitaufzeichnungen sowie die vom Beschwerdeführer vorgelegten eidesstaatlichen Erklärungen hinsichtlich der Öffnungszeiten des Geschäftslokals des Beschwerdeführers gestützt werden. Die belangte Behörde konnte nicht aufzeigen, weshalb die vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen als nicht richtig beurteilt werden sollten und besteht auch sonst kein Grund an der Richtigkeit der darin getätigten Angaben zu zweifeln.

Die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (Normalarbeitszeit, Mehrstunden und Feiertagsstunden) der Dienstnehmerinnen ergibt sich ebenfalls anhand der Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die vom Beschwerdeführer bezahlten Sozialversicherungsbeiträge für die obgenannten Dienstnehmerinnen ergeben sich aus dem Lohnkonto des Beschwerdeführers sowie aus der Korrespondenz im Akt.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1 Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 ASVG nur eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind auf Grund dieses Bundesgesetzes die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, ASVG nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen,

die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 45 aus 2005,, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach Paragraph 47, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder f. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera a, oder b EStG 1988 oder

2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. 2. Bezieher von Einkünften nach Paragraph 25, Absatz eins, Ziffer 4, Litera c, EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen.

Gemäß § 10 ASVG beginnt die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, der Personen hinsichtlich einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2, der in § 4 Abs. 4 bezeichneten Personen, ferner der gemäß § 4 Abs. 1 Z 9, 10 und 13 Pflichtversicherten, der gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Gemäß Paragraph 10, ASVG beginnt die Pflichtversicherung der Dienstnehmer, der Personen hinsichtlich einer geringfügigen Beschäftigung nach Paragraph 5, Absatz 2,, der in Paragraph 4, Absatz 4, bezeichneten Personen, ferner der gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 9, 10 und 13 Pflichtversicherten, der gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen, der in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, der Personen, denen eine Leistung der beruflichen Ausbildung gewährt wird, sowie der Heimarbeiter und der diesen gleichgestellten Personen unabhängig von der Erstattung einer Anmeldung mit dem Tag des Beginnes der Beschäftigung bzw. des Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses.

Gemäß § 11 ASVG erlischt die Pflichtversicherung der im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen, soweit in den Abs. 2 bis 6 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches. Gemäß Paragraph 11, ASVG erlischt die Pflichtversicherung der im Paragraph 10, Absatz eins, bezeichneten Personen, soweit in den Absatz 2 bis 6 nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Beschäftigungs-, Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses. Fällt jedoch der Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf Entgelt endet, nicht mit dem Zeitpunkt des Endes des Beschäftigungsverhältnisses zusammen, so erlischt die Pflichtversicherung mit dem Ende des Entgeltanspruches.

Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldeverpflichtung kann von den Dienstgebern in der Weise erfüllt werden, dass sie vor Antritt einer Mindestangabenanmeldung (§ 33 Abs. 1a Z 1 ASVG) und binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung die vollständige Anmeldung (§ 33 Abs. 1a Z 2 ASVG) oder gleich vor Arbeitsantritt die vollständige Anmeldung erstellt. Gemäß Paragraph 33, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Die Anmeldeverpflichtung kann von den Dienstgebern in der Weise erfüllt werden, dass sie vor Antritt einer Mindestangabenanmeldung (Paragraph 33, Absatz eins a, Ziffer eins, ASVG) und binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung die vollständige Anmeldung (Paragraph 33, Absatz eins a, Ziffer 2, ASVG) oder gleich vor Arbeitsantritt die vollständige Anmeldung erstellt.

Gemäß § 34 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der

Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Wechsel in das neue Abfertigungssystem nach § 47 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, ASVG haben Dienstgeber während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung, insbesondere jede Änderung im Beschäftigungsverhältnis, wie Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, Wechsel in das neue Abfertigungssystem nach Paragraph 47, des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2002,, oder nach vergleichbaren österreichischen Rechtsvorschriften, innerhalb von sieben Tagen dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 ASVG. Unter Entgelt sind gemäß § 49 Abs. 1 ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 ASVG. Unter Entgelt sind gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 44 Abs. 3 ASVG kann der Versicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessensvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber festsetzen, dass bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder der Bemessung der Beiträge pauschaliert zugrunde zu legen sind. Die Festsetzung hat unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Höhe der Trinkgelder, wie sie erfahrungsgemäß den Versicherten in dem betreffenden Erwerbszweig zufließen, zu erfolgen. Bei der Festsetzung ist auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluss haben (z.B. regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe, Art der Tätigkeit) Bedacht zu nehmen. Derartige Festsetzungen sind im Internet zu verlautbaren und haben sodann verbindliche Wirkung. Gemäß Paragraph 44, Absatz 3, ASVG kann der Versicherungsträger nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessensvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber festsetzen, dass bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder der Bemessung der Beiträge pauschaliert zugrunde zu legen sind. Die Festsetzung hat unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Höhe der Trinkgelder, wie sie erfahrungsgemäß den Versicherten in dem betreffenden Erwerbszweig zufließen, zu erfolgen. Bei der Festsetzung ist auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluss haben (z.B. regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe, Art der Tätigkeit) Bedacht zu nehmen. Derartige Festsetzungen sind im Internet zu verlautbaren und haben sodann verbindliche Wirkung.

Die von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse gemäß § 44 Abs. 3 ASVG verlaubliche Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe regelt in § 2 Abs. 1, für Dienstnehmer im Portierdienst und für Servicepersonal mit Inkasso, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, pauschal pro Kalendermonat, welcher einheitlich mit 30 Tagen festgelegt ist, ein Trinkgeld in Höhe von € 31,-. Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind die der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechenden aliquoten Teilbeträge nach Abs. 1 als Trinkgeld anzunehmen. Die von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse gemäß Paragraph 44, Absatz 3, ASVG verlaubliche Trinkgeldpauschale für das Hotel- und Gastgewerbe regelt in Paragraph 2, Absatz eins,, für Dienstnehmer im Portierdienst und für Servicepersonal mit Inkasso, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, pauschal pro Kalendermonat, welcher einheitlich mit 30 Tagen festgelegt ist, ein Trinkgeld in Höhe von € 31,-. Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind die der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechenden aliquoten Teilbeträge nach Absatz eins, als Trinkgeld anzunehmen.

Gemäß § 58 Abs. 1 ASVG sind die allgemeinen Beiträge grundsätzlich am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, ASVG sind die allgemeinen Beiträge grundsätzlich am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt.

Nach § 58 Abs. 2 und Abs. 4 ASVG schuldet der Dienstgeber die auf ihn und den Versicherten entfallenden Beiträge; er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze an den zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen. Nach Paragraph 58, Absatz 2 und Absatz 4, ASVG schuldet der Dienstgeber die auf ihn und den Versicherten entfallenden Beiträge; er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze an den zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen.

Gemäß § 59 ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt werden, wenn nicht gemäß § 113 Abs. 1 ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998) zuzüglich acht Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen. Gemäß Paragraph 59, ASVG sind von Beiträgen, die nicht innerhalb von 15 Tagen nach der Fälligkeit eingezahlt werden, wenn nicht gemäß Paragraph 113, Absatz eins, ein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird, Verzugszinsen in einem Hundertsatz der rückständigen Beiträge zu entrichten. Der Hundertsatz berechnet sich jeweils für ein Kalenderjahr aus dem Basiszinssatz (Artikel römisch eins, Paragraph eins, Absatz eins, des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 1998,) zuzüglich acht Prozentpunkten; dabei ist der Basiszinssatz, der am 31. Oktober eines Kalenderjahres gilt, für das nächste Kalenderjahr maßgebend. Für rückständige Beiträge aus Beitragszeiträumen, die vor dem Zeitpunkt einer Änderung dieses Hundertsatzes liegen, sind die Verzugszinsen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgeschrieben sind, mit dem jeweils geänderten Hundertsatz zu berechnen.

Gemäß § 59 Abs. 2 ASVG kann der zur Entgegennahme der Zahlung berufene Versicherungsträger die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat. Gemäß Paragraph 59, Absatz 2, ASVG kann der zur Entgegennahme der Zahlung berufene Versicherungsträger die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen, wenn durch ihre Einhebung in voller Höhe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners gefährdet wären. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn es sich um einen kurzfristigen Zahlungsverzug handelt und der Beitragsschuldner ansonsten regelmäßig seine Beitragspflicht erfüllt hat.

Gemäß § 19d Abs. 1 Arbeitszeitgesetz liegt Teilzeitarbeit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet. Einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ist gleichzuhalten, wenn eine durch Betriebsvereinbarung festgesetzte kürzere Normalarbeitszeit mit anderen Arbeitnehmern, für die kein Betriebsrat errichtet ist, einzelvertraglich vereinbart wird. Gemäß Paragraph 19 d, Absatz eins, Arbeitszeitgesetz liegt Teilzeitarbeit vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven

Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet. Einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ist gleichzuhalten, wenn eine durch Betriebsvereinbarung festgesetzte kürzere Normalarbeitszeit mit anderen Arbeitnehmern, für die kein Betriebsrat errichtet ist, einzelvertraglich vereinbart wird.

Gemäß Absatz 2 sind Ausmaß und Lage der Arbeitszeit und ihre Änderung zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt werden. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. [...]

Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden.

Gemäß Absatz 3 sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als gesetzliche Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Arbeitsvertrag dies vorsehen, ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt oder die Mehrarbeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten (§ 8) erforderlich ist, und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Mehrarbeit nicht entgegenstehen. Gemäß Absatz 3 sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als gesetzliche Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Arbeitsvertrag dies vorsehen, ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt oder die Mehrarbeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten (Paragraph 8,) erforderlich ist, und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Mehrarbeit nicht entgegenstehen.

Gemäß Absatz 3a gebührt für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs. 3 ein Zuschlag von 25%. Gemäß Absatz 3a gebührt für Mehrarbeitsstunden gemäß Absatz 3, ein Zuschlag von 25%.

Gemäß Absatz 3b sind Mehrarbeitsstunden nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden (Ziffer 1) oder bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Gemäß Absatz 3c sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei bzw. mit dem geringeren Zuschlag abzugelten, wenn der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vorsieht und für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs. 3a festgesetzt ist. Gemäß Absatz 3c sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei bzw. mit dem geringeren Zuschlag abzugelten, wenn der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vorsieht und für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Absatz 3 a, festgesetzt ist.

Gemäß Absatz 3e kann abweichend von Abs. 3a eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Gemäß Absatz 3e kann abweichend von Absatz 3 a, eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden.

Gemäß § 9 Arbeitsruhegesetz (ARG) behält der Arbeitnehmer für die infolge eines Feiertages ausgefallene Arbeit seinen Anspruch auf Entgelt (Absatz 1). Dem Arbeitnehmer gebührt jenes Entgelt, das er erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht aus den im Abs. 1 genannten Gründen ausgefallen wäre. Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt anzusehen sind. Der Arbeitnehmer, der während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat außer dem Entgelt nach Abs. 1 Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, es sei denn, es wird Zeitausgleich im Sinne des § 7 Abs. 6 ARG vereinbart. Gemäß Paragraph 9, Arbeitsruhegesetz (ARG) behält der Arbeitnehmer für die infolge eines Feiertages ausgefallene Arbeit seinen Anspruch auf Entgelt (Absatz 1). Dem Arbeitnehmer gebührt jenes Entgelt, das er erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht aus den im Absatz eins, genannten Gründen ausgefallen wäre. Durch Kollektivvertrag im Sinne des Paragraph 18, Absatz 4, Arbeitsverfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1974,, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt anzusehen sind. Der Arbeitnehmer, der während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat außer dem Entgelt nach Absatz eins, Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, es sei denn, es wird Zeitausgleich im Sinne des Paragraph 7, Absatz 6, ARG vereinbart.

Gemäß § 6 Abs. 1 BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen

laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit dem selben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, BMSVG hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des Paragraph 58, Absatz eins bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit dem selben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein.

Der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter regelt unter Punkt 15 (Arbeit an Feiertagen), dass, wenn an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, auch wenn er auf einen Sonntag fällt, gearbeitet wird, den Arbeitnehmern die an diesem Tag arbeiten ein Feiertagsarbeitsentgelt gemäß § 9 Abs. 5 ARG gebührt. Der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter regelt unter Punkt 15 (Arbeit an Feiertagen), dass, wenn an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, auch wenn er auf einen Sonntag fällt, gearbeitet wird, den Arbeitnehmern die an diesem Tag arbeiten ein Feiertagsarbeitsentgelt gemäß Paragraph 9, Absatz 5, ARG gebührt.

Der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter regelt in Punkt 14 die Jahresremuneration. Alle Arbeitnehmer, die mindestens zwei Monate ununterbrochen im selben Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Jahresremuneration in der Höhe von 230% des im jeweiligen Lohnübereinkommen festgelegten Mindestmonatslohnes, jedoch maximal bis zur Höhe des tatsächlich ins Verdienen gebrachten Lohnes für die Normalarbeitszeit. Die Berechnungsbasis für die Jahresremuneration von Arbeitnehmern, deren Verdienst den kollektivvertraglichen Mindestlohn um weniger als 15% übersteigt, bildet der Durchschnitt der letzten zwölf vollen Kalendermonate vor Auszahlung der Jahresremuneration, bei kürzerer Dienstzeit die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses. Wenn in einer Lohnperiode ein voller Lohnausfall von mehr als einer Woche eintritt, so bleibt der betreffende Monat bei der Durchschnittsberechnung außer Betracht, ohne dass hiedurch eine Verlängerung der Bemessungszeitspanne erfolgt.

3. 2. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies:

Die Beitragspflicht beruht auf der Einbeziehung von XXXX aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 31.12.2012, XXXX aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 28.05.2011 bis 31.12.2011 sowie XXXX aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 17.04.2009 in die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und § 1 Abs. 1 lit a AIVG. Die Beitragspflicht beruht auf der Einbeziehung von römisch 40 aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 31.12.2012, römisch 40 aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 28.05.2011 bis 31.12.2011 sowie römisch 40 aufgrund ihrer Tätigkeit als Dienstnehmerin beim Beschwerdeführer im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 17.04.2009 in die Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG.

Zur Dienstnehmerin XXXX:

Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter anwendbar. Frau XXXX war als Keller-, Schank- und Buffethilfe mit Inkasso (kollektivvertraglicher Monatslohn ab 01.05.2011 € 1.270,50) für den Beschwerdeführer tätig. Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter anwendbar. Frau römisch 40 war als Keller-, Schank- und Buffethilfe mit Inkasso (kollektivvertraglicher Monatslohn ab 01.05.2011 € 1.270,50) für den Beschwerdeführer tätig.

Laut Lohnkonto zog der Beschwerdeführer bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von €

933,38 heran.

Aufgrund der kollektivvertraglichen Einstufung (€ 1.270,50) ergibt sich jedoch ein höherer Stundenlohn von € 7,35. Der Stundenlohn multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden (abzüglich der kollektivvertraglich zustehenden Mittagspause im Ausmaß einer halben Stunde) laut den vom Beschwerdeführer für die jeweilige Dienstnehmerin vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen unter Berücksichtigung der Mehrstunden, Feiertagsentschädigung und aliquoten Sonderzahlungen im Zeitraum vom 26.09.2011 bis 31.12.2011 ergibt den monatlichen Bruttolohn. Stellt man diesen dem in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ausgewiesenen Bruttomonatslohn gegenüber, ergibt sich ein Differenzbetrag von € 524,42. Anhand dieses Betrags wurde ein nachzuverrechnender Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von € 209,17 errechnet.

Laut Lohn- und Gehaltsabrechnung wurden für den Zeitraum vom 26.09.2011 bis 31.12.2011 für die Dienstnehmerin die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge von € 2.597,23 berechnet. Unter Berücksichtigung der neu ermittelten Beitragsgrundlagen hätten diese von € 3.910,54 berechnet werden müssen. 1,53 % vom daraus resultierenden Differenzbetrag ergeben € 20,09, weshalb sich ein Nachverrechnungsbetrag von gesamt € 229,26 ergibt.

Zur Dienstnehmerin XXXX:

Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter anwendbar. Frau XXXX war als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis (kollektivvertraglicher Monatslohn ab 01.05.2011 € 1.274,50) für den Beschwerdeführer tätig. Auf das Dienstverhältnis ist der Kollektivvertrag Gastgewerbe Arbeiter anwendbar. Frau römisch 40 war als Restaurantfachkraft ohne Lehrabschlussprüfung, bis zwei Jahre fachlich einschlägiger Praxis (kollektivvertraglicher Monatslohn ab 01.05.2011 € 1.274,50) für den Beschwerdeführer tätig.

Laut Lohnkonto zog der Beschwerdeführer bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge eine monatliche Beitragsgrundlage von €

955,88 heran.

Aufgrund der kollektivvertraglichen Einstufung (€ 1.274,50) ergibt sich jedoch ein höherer Stundenlohn von € 7,37. Der Stundenlohn multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsstunden (abzüglich der kollektivvertraglich zustehenden Mittagspause im Ausmaß einer halben Stunde) laut den vom Beschwerdeführer für die jeweilige Dienstnehmerin vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen unter Berücksichtigung der Feiertagsentschädigung und aliquoten Sonderzahlungen im Zeitraum vom 28.05.2011 bis 31.12.2011 ergibt den monatlichen Bruttolohn zuzüglich der zuvor nicht berücksichtigten monatlichen Trinkgeldpauschale in Höhe von € 23,29 (bei 30 Wochenstunden). Stellt man diesen dem in den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ausgewiesenen Bruttomonatslohn gegenüber, ergibt sich ein Differenzbetrag von € 767,35. Anhand dieses Betrags wurde ein nachzuverrechnender Sozialversicherungsbeitrag in Höhe von €

306,36 errechnet.

Laut Lohn- und Gehaltsabrechnung wurden für den Zeitraum vom 28.05.2011 bis 31.12.2011 für die Dienstnehmerin die Beiträge zur betrieblichen Vorsorge von

€ 6.967,23 berechnet. Unter Berücksichtigung der neu ermittelten Beitragsgrundlagen hätten diese von € 8.674,38 berechnet werden müssen. 1,53 % vom daraus resultierenden Differenzbetrag ergeben €

26,85, weshalb sich ein Nachverrechnungsbetrag von gesamt

€ 333,21 ergibt.

Zur Dienstnehmerin XXXX:

Hinsichtlich der Dienstnehmerin XXXX ist aufgrund der bisher vom Beschwerdeführer nicht berücksichtigten 6 Feiertagsstunden im Jänner 2011 eine Nachverrechnung von EUR 23,88 berechtigt. Hinsichtlich der Dienstnehmerin römisch 40 ist aufgrund der bisher vom Beschwerdeführer nicht berücksichtigten 6 Feiertagsstunden im Jänner 2011 eine Nachverrechnung von EUR 23,88 berechtigt.

Die Höhe der von der belangten Behörde nachverrechneten Beträge wurde vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 24.11.2015 akzeptiert.

Strittig sind nun mehr lediglich die Verhängung von Verzugszinsen gemäß § 59 Abs. 1 ASVG. Der Beschwerdeführer brachte diesbezüglich vor, dass die Bezahlung von Verzugszinsen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers übersteigen würde. Strittig sind nun mehr lediglich die Verhängung von Verzugszinsen gemäß Paragraph 59, Absatz eins, ASVG. Der Beschwerdeführer brachte diesbezüglich vor, dass die Bezahlung von Verzugszinsen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers übersteigen würde.

Eine Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen nach § 59 Abs. 1 ASVG kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann (ausnahmsweise) in Betracht, wenn gerade durch deren Einhebung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten würde, d. h. wenn eine solche Gefährdung nicht schon durch andere Umstände (wie z.B. die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge) eingetreten ist. Eine Nachsicht oder Herabsetzung der Zinsen ist somit nicht schon bei bloß (anderweitig verursachter) angespannter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens oder immer dann zulässig, wenn ein Unternehmen Verluste schreibt, sondern nur dann, wenn gerade durch die Einhebung der Verzugszinsen eine konkrete wirtschaftliche Gefährdung eintreten würde, die ansonsten nicht gegeben wäre. Die Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners muss aber nicht notwendiger Weise den Existenzverlust des Unternehmens zur Folge haben. Eine Gefährdung kann sich etwa daraus ergeben, dass zur Aufbringung der Mittel für die Entrichtung der Verzugszinsen ein Kredit aufgenommen werden musste oder muss, dessen Rückzahlung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung führt oder führen könnte, oder dass wegen der Bezahlung der Verzugszinsen die hierfür aufgewendeten Mittel in anderer Weise, etwa zur Tilgung anderer Schulden oder für betriebsnotwendige Investitionen nicht eingesetzt werden könnten und daraus eine wirtschaftliche Gefährdung erwachsen ist oder erwachsen könnte. (VwGH vom 05.11.2003, Zl. 99/08/0004 mit Verweis auf VwGH vom 20.05.1987, Zl. 87/08/0037, und vom 22.04.1997, Zl. 95/08/0243, mwN). Eine Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen nach Paragraph 59, Absatz eins, ASVG kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann (ausnahmsweise) in Betracht, wenn gerade durch deren Einhebung eine Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintreten würde, d. h. wenn eine solche Gefährdung nicht schon durch andere Umstände (wie z.B. die Einhebung der Sozialversicherungsbeiträge) eingetreten ist. Eine Nachsicht oder Herabsetzung der Zinsen ist somit nicht schon bei bloß (anderweitig verursachter) angespannter wirtschaftlicher Lage des Unternehmens oder immer dann zulässig, wenn ein Unternehmen Verluste schreibt, sondern nur dann, wenn gerade durch die Einhebung der Verzugszinsen eine konkrete wirtschaftliche Gefährdung eintreten würde, die ansonsten nicht gegeben wäre. Die Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners muss aber nicht notwendiger Weise den Existenzverlust des Unternehmens zur Folge haben. Eine Gefährdung kann sich etwa daraus ergeben, dass zur Aufbringung der Mittel für die Entrichtung der Verzugszinsen ein Kredit aufgenommen werden musste oder muss, dessen Rückzahlung zu einer wirtschaftlichen Gefährdung führt oder führen könnte, oder dass wegen der Bezahlung der Verzugszinsen die hierfür aufgewendeten Mittel in anderer Weise, etwa zur Tilgung anderer Schulden oder für betriebsnotwendige Investitionen nicht eingesetzt werden könnten und daraus eine wirtschaftliche Gefährdung erwachsen ist oder erwachsen könnte. (VwGH vom 05.11.2003, Zl. 99/08/0004 mit Verweis auf VwGH vom 20.05.1987, Zl. 87/08/0037, und vom 22.04.1997, Zl. 95/08/0243, mwN).

Aufgrund der Darlegung der wirtschaftlich angespannten Situation des Beschwerdeführers unter Anführung, dass diese aufgrund einer größeren Anschaffung und der schlechten Wetterlage resultieren würden ist nicht davon auszugehen, dass die Gefährdung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der Einhebung der Verzugszinsen entstehen würde, und brachte der Beschwerdeführer auch sonst keine Gründe vor, aus denen eine Gefährdung gerade aufgrund der Vorschreibung der Verzugszinsen eintreten sollte, weshalb eine Herabsetzung oder Nachsicht der Verzugszinsen nicht in Betracht kommt.

Aus diesem Grund kommen gemäß § 59 ASVG Verzugszinsen hinsichtlich der Dienstnehmerin XXXX in Höhe von € 44,15 und hinsichtlich der Dienstnehmerin XXXX in Höhe von € 73,43 zu den oben genannten Nachverrechnungsbeträgen hinzu. Diese wurden jeweils ab Dienstbeginn (XXXX: 26.09.2011, XXXX: 28.05.2011) bis Ende der GPLA-Prüfung (20.12.2011) berechnet. Aus diesem Grund kommen gemäß Paragraph 59, ASVG Verzugszinsen hinsichtlich der Dienstnehmerin römisch 40 in Höhe von € 44,15 und hinsichtlich der Dienstnehmerin römisch 40 in Höhe von € 73,43 zu den oben genannten Nachverrechnungsbeträgen hinzu. Diese wurden jeweils ab Dienstbeginn (XXXX: 26.09.2011, XXXX: 28.05.2011) bis Ende der GPLA-Prüfung (20.12.2011) berechnet.

Zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens der restlichen Dienstnehmerinnen:

Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung

des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Eine Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist in jeder Lage des Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde bis zur Erlassung der Entscheidung möglich (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 7 VwGVG, K 6). Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Eine Zurückziehung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer ist in jeder Lage des Verfahrens ab Einbringung der Beschwerde bis zur Erlassung der Entscheidung möglich (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, Paragraph 7, VwGVG, K 6).

Die Annahme, eine Partei ziehe die von ihr erhobene Berufung zurück, ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offen lässt. Maßgebend ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung (vgl. zB VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320, zur insofern auf die Rechtslage nach dem VwGVG übertragbaren Judikatur zum AVG). Die Annahme, eine Partei ziehe die von ihr erhobene Berufung zurück, ist nur dann zulässig, wenn die entsprechende Erklärung keinen Zweifel daran offen lässt. Maßgebend ist daher das Vorliegen einer in dieser Richtung eindeutigen Erklärung vergleiche zB VwGH 22.11.2005, 2005/05/0320, zur insofern auf die Rechtslage nach dem VwGVG übertragbaren Judikatur zum AVG).

Eine solche eindeutige Erklärung lag im vorliegenden Fall vor, da der Beschwerdeführer die Zurückziehung hinsichtlich der im Spruch genannten Dienstnehmerinnen schriftlich eindeutig zum Ausdruck gebracht hat.

Da der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückgezogen hat, war das Beschwerdeverfahren hinsichtlich dieser Dienstnehmerinnen einzustellen.

3.3. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Der vertretene Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, jedoch führte dieser in der Stellungnahme vom 24.11.2015 aus, dass eine solche entfallen könne, wenn das Bundesverwaltungsgericht auf Basis der anerkannten Nachverrechnungsbeträge eine Entscheidung fällen könne. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC geboten (vgl. mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 5 zu § 24 VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt. Der vertretene Beschwerdeführer stellte einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, jedoch führte dieser in der Stellungnahme vom 24.11.2015 aus, dass eine solche entfallen könne, wenn das Bundesverwaltungsgericht auf Basis der anerkannten Nachverrechnungsbeträge eine Entscheidung fällen könne. Das Bundesverwaltungsgericht erachtete die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von Amts wegen gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG nicht für erforderlich. Weder kann dem Grundsatz der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteiengehörs im vorliegenden Fall durch eine mündliche Verhandlung besser und effizienter entsprochen werden, noch erscheint eine mündliche Verhandlung im Lichte des Artikel 6, EMRK und Artikel 47, GRC geboten vergleiche mwN Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 5 zu Paragraph 24, VwGVG). Vielmehr erschien der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheides aus der Aktenlage geklärt.

Im gegenständlichen Fall liegt dem Bundesverwaltungsgericht eine umfassende Aktenlage vor, eine mündliche Erörterung hätte daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine weitere Klärung der Rechtsfrage erwarten lassen. Der Sachverhalt war aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes iSd § 24 Abs. 4 VwGVG entscheidungsreif. Im gegenständlichen Fall liegt dem Bundesverwaltungsgericht eine umfassende Aktenlage vor, eine mündliche Erörterung hätte daher aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keine weitere Klärung der Rechtsfrage erwarten lassen. Der Sachverhalt war aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes iSd Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entscheidungsreif.

Insgesamt daher konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

3.3. Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beitragsnachverrechnung, Beitragszuschlag,
Berechnung, Teilstattgebung, Verfahrenseinstellung, Verzugszinsen,
Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W156.2013785.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at